

**Richtlinie
des Landkreises Heidenheim
über die Anwendung der Kooperationsverträge
zum Heidenheimer Tarifverbund (htv)
vom 21.12.2009**

Vorbemerkung:

Die Einführung und Finanzierung des am 01.12.1998 in Kraft getretenen Gemeinschaftstarifs des htv ist durch Kooperationsverträge zwischen dem Landkreis Heidenheim und den einzelnen Verkehrsunternehmen geregelt. In der am 03.12.2009 in Kraft tretenden EU-Verordnung Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste werden Verkehrs- und Tarifverbände nicht explizit angesprochen. Gleichwohl muss insbesondere die Finanzierung der Verbundtarife mit dem Ordnungsrecht in Übereinstimmung gebracht werden.

Für den Heidenheimer Tarifverbund ist der Landkreis Heidenheim als Aufgabenträger für den ÖPNV zuständige Behörde im Sinne der Verordnung. Die Verpflichtung, einen Verbundtarif anzuwenden, ist eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung, die nicht zwingend im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags zu regeln ist, sondern auch Gegenstand einer allgemeinen Vorschrift sein kann. Da die Kooperationsverträge über den htv zu einer Rechtsverbindlichkeit erzeugen und zum anderen – wenn auch durch einzelne Verträge – im Ganzen eine Ausgleichssystematik für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Landkreises Heidenheim schaffen, können sie als allgemeine Vorschriften gewertet werden.

Die Kooperationsverträge müssen als allgemeine Vorschriften auch den Anforderungen des Art. 2 der Verordnung genügen, dürfen also keine diskriminierenden Auswirkungen haben. Der diskriminierungsfreie Zugang für neue Unternehmen (etwa im Falle eines Genehmigungswettbewerbs) kann in den Kooperationsverträgen nicht geregelt werden, da diese im htv jeweils mit einzelnen Unternehmen geschlossen sind und damit nur Rechtswirkungen zwischen den beiden Vertragspartnern entfalten. Das Vertragsverhältnis erlischt automatisch, wenn das Unternehmen keine Verkehrsleistungen im Binnenverkehr des Landkreises mehr erbringt. Mangels gesellschaftsrechtlicher Konstruktion kann auch keine Regelung über den Zugang neuer Unternehmen in einem Gesellschaftsvertrag getroffen werden.

Um den Anforderungen der VO zu entsprechen, ist deshalb erforderlich, dass sich der Landkreis als Aufgabenträger durch einseitige Willenserklärung im Rahmen dieser Richtlinien verpflichtet, im Falle eines Betreiberwechsels dem neuen Unternehmen inhaltlich entsprechende Kooperationsverträge anzubieten. Um auch für einen neuen Bewerber die erforderliche Transparenz hinsichtlich der vertraglichen Grundlagen des htv zu verschaffen, ist es erforderlich die entsprechenden Eckwerte der Verträge sowie ergänzende Regelungen ebenfalls vom Kreistag in öffentlicher Sitzung verbindlich zu beschließen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

1. Zugang für neue Unternehmen

Im Falle eines Betreiberwechsels hat der neue Betreiber Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum htv. Dem neuen Betreiber wird insbesondere der Abschluss eines Kooperationsvertrags angeboten, der hinsichtlich Rechten und Pflichten von Landkreis und Betreiber identisch mit den Verträgen der übrigen Verkehrsunternehmen im htv ist. Die wesentlichen Eckwerte der Kooperationsverträge sind unter Ziffer 2 dieser Richtlinie aufgelistet. Der auf die übergegangenen Verkehrsleistungen entfallende Einnahmeananspruch wird durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem alten und dem neuen Betreiber festgelegt. Falls dabei keine Einigung erfolgt, wird der Anspruch durch fachlich geeignete Dritte ermittelt.

Sofern der Betreiberwechsel auf Grundlage eines Genehmigungswettbewerbs oder einer Ausschreibung erfolgt, ist für den Einnahmeanspruch des neuen Betreibers das Ergebnis des Wettbewerbs bzw. der Ausschreibung maßgebend.

2. Organisation des htv und Eckwerte der Kooperationsverträge

- 2.1** Der htv ist eine rein vertragliche Konstruktion zwischen dem Landkreis Heidenheim und den am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen mit einer Geschäftsstelle innerhalb der Landkreisverwaltung.
- 2.2** Die Kooperationsverträge zwischen dem Landkreis und den einzelnen Verkehrsunternehmen wurden am 27.05.1998 abgeschlossen. Der Gemeinschaftstarif des htv ist am 01.12.1998 in Kraft getreten.
- 2.3** Das Verbundgebiet umfasst den gesamten Landkreis Heidenheim.
- 2.4** Der Fahrausweisvertrieb ist Aufgabe der Verkehrsunternehmen.
- 2.5** Die Leistungsplanung (Fahrplanangebot) liegt ebenfalls in der Zuständigkeit der Verkehrsunternehmen. Im Bereich des Omnibuslinienverkehrs kann der Landkreis bei geänderten Nachfrageströmen Leistungsreduzierungen vorgeben und die Einnahmeansprüche entsprechend kürzen.
- 2.6** Die Information der Fahrgäste über den Verbundtarif sowie die Herausgabe des Verbundfahrplans erfolgt durch die Verbundgeschäftsstelle. Die Verkehrsunternehmen beteiligen sich an den dabei entstehenden Kosten mit einem zu Verbundstart festgelegten Betrag, der jährlich entsprechend der Erhöhung der gesamten Alteinnahmen fortgeschrieben wird. Für Erstellung und Anbringung der Aushangfahrpläne sind die Verkehrsunternehmen verantwortlich.
- 2.7** Die Alteinnahmeansprüche im Bereich des Omnibuslinienverkehrs basieren auf den Fahrgeldeinnahmen des Jahres 1996 und werden jährlich zum 01.06. entsprechend der Kostenentwicklung im ÖPNV fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt auf Grundlage der in den Kooperationsverträgen aufgeführten Kostenarten und deren Wertigkeiten. Auf Basis der von den Unternehmen mitgeteilten Kostensteigerungen des Vorjahres wird unter gleichzeitiger Berücksichtigung statistisch festgestellter Steigerungswerte ein einheitlicher Fortschreibungssatz für den Bereich des Buslinienverkehrs festgelegt. Die Einnahmeansprüche sind erstmalig zum 01.06.1999 fortgeschrieben worden.
- 2.8** Nicht zu den Alteinnahmen gehören die Ausgleichsleistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz und die Erstattungen nach § 148 SGB IX.
- 2.9** Die Einnahmeansprüche im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs basieren auf einer Fahrgasterhebung im Jahr 1996 und wurden auf Basis der Tarife Stand 1997 ermittelt. Die Einnahmeansprüche werden jeweils um den Prozentsatz erhöht, um den der DB-Tarif sich erhöht. Bei einer Veränderung der Basis der Einnahmeansprüche kann jeder Vertragspartner eine Neuermittlung des Einnahmeanspruchs über eine Verkehrserhebung verlangen.
- 2.10** Die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen erfolgt nach dem Verhältnis der (fortgeschriebenen) Einnahmeansprüche der Verkehrsunternehmen.
- 2.11** Die Differenz zwischen den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen und den Alteinnahmen (sog. Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) wird den Verkehrsun-

ternehmen vom Landkreis erstattet.

- 2.12** Die tatsächlichen Ausgleichsleistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz übersteigen aufgrund des Verbundzuschlags die Ausgleichsleistungen die sich ohne Verbund ergeben hätten. Der Landkreis erhält 90 % des übersteigenden Betrags.
- 2.13** Die verbundbedingten Einnahmeverluste bei den Erstattungsleistungen nach SGB IX werden den Verkehrsunternehmen ebenfalls vom Landkreis erstattet. Die Erstattungen, die sich ohne Beteiligung am Verbund ergeben würden, werden auf Basis der Alleinnahmen berechnet.
- 2.14** Im Omnibuslinienverkehr führen Mehr- oder Minderleistungen, die die Betriebsleistungen gegenüber dem Basisjahr um insgesamt mehr als 2 % erhöhen oder reduzieren, zu entsprechenden Anpassungen der Alleinnahmeansprüche. Basis sind die auf Grundlage der Alleinnahmen berechneten Durchschnittseinnahmen/km. Mehrleistungen zur Angebotsverbesserung werden jedoch in der Regel außerhalb der Kooperationsverträge realisiert (vgl. Ziffer 2.15). Die Kooperationsverträge kommen nur bei geringfügigen Mehrleistungen, die keine Angebotsverbesserungen im eigentlichen Sinn darstellen, zur Anwendung.
- 2.15** Angebotsverbesserungen im ÖPNV werden nach einem Grundsatzbeschluss des Kreistags nur bei finanzieller Beteiligung der betroffenen Gemeinden realisiert. Die Einführung erfolgt außerhalb der Kooperationsverträge auf Grundlage separater Verträge zwischen Landkreis, Verkehrsunternehmen und Gemeinde. In den Kooperationsverträgen wird hierzu ausdrücklich festgestellt, dass die Regelungen über Mehr- und Minderleistungen bei Bestellung und Bezahlung von Verkehrsleistungen durch Dritte keine Anwendung finden.
- 2.16** Über Festsetzung und Änderung des Verbundtarifs entscheidet ein paritätisch besetzter Beirat. Landkreis und Verkehrsunternehmen haben je 16 Stimmen. Der Landkreis kann gegen die Stimmen der Verkehrsunternehmen eine Erhöhung des Verbundtarifs beschließen.

3. Ergänzende Verpflichtung zur Einführung einer Trennungsrechnung

Ergänzend zu den Regelungen in den Kooperationsverträgen haben die Verkehrsunternehmen bezogen auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen eine Trennungsrechnung zu führen. Die Verpflichtung zur Einführung einer Trennungsrechnung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der EU-VO 1370/2007 in Verbindung mit Ziffer 5 des Anhangs zur EU-VO. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich ebenfalls aus Ziffer 5 des Anhangs zur EU-VO.

4. Veröffentlichung der Richtlinie

Die Veröffentlichung dieser Richtlinie erfolgt im Internetauftritt des Heidenheimer Tarifverbunds (www.htv-heidenheim.de).

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 03.12.2009 in Kraft.